

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 02.02.2026</p> <p>Die Erforderlichkeit für die Darstellung der gewerblichen Baufläche ist überwiegend nachvollziehbar und plausibel. Es handelt sich um einen Bestandsbetrieb, für den lediglich eine Erweiterungsfläche im räumlichen Zusammenhang mit dem Bestandsstandort in Frage kommt. Lediglich der Bedarf für die vorgesehene Betriebsleiterwohnung (nach dem Plan in der Begründung dürfte hier ein freistehendes Einfamilienhaus westlich des Betriebsgebäudes vorgesehen sein) kann nicht abschließend bewertet werden. Hier bitten wir um weitere Ausführungen.</p> <p>Darüber hinaus werden keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Das dem Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Verfahren zugrunde liegende Bauungskonzept dient zunächst nur der Darstellung, wie die künftige bauliche Weiterentwicklung aussehen kann. Danach sollten der benötigte Gesamt-Flächenbereich und die Nutzungen konkretisiert werden. Wichtig war dem Vorhabenträger, dass die ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnung nicht ausgeschlossen wird. So wurde sie als Einzelgebäude im Anschluss an die Gewerbehallen aufgezeigt. Wenn die bauliche Betriebserweiterung kommt, wird allerdings auch der im jetzigen Bestand liegende sehr kleine Bürobereich nicht mehr ausreichen. Insofern war und ist angedacht, dass das in Konzept dargestellte "Betriebsleitergebäude" ein Gebäude sein wird, das im Erdgeschoss das neue Büro mit Nebenräumen wie Sozialräume usw. enthält und im Obergeschoss dann die angemessene Betriebsleiterwohnung verortet wird.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 3 – Landwirtschaft Bertholdstraße 43, 79098 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr Bissierstraße 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 02.02.2026</p> <p>Nach den vorliegenden Planunterlagen ist ersichtlich, dass durch den Flächennutzungsplan keine Bebaubarkeit innerhalb des Anbauverbots des § 22 StrG geschaffen werden soll. Darüber hinaus sind keine Veränderungen an der Landesstraße L 102, oder in deren unmittelbaren Nähe geplant, sodass gegen den Flächennutzungsplan „Herrenmatt“ i.d.F. vom 31.08.2025 von unserer Seite keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Dienstsitz Offenburg Abt. 5 – Umwelt Wilhelmstr. 24, Offenburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8 – Forstpolitik und Forstliche Förderung Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
6	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. Schreiben vom 19.01.2026</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
8	<p>Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 10.02.2026</p> <p>Baurechtsamt Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit kann derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatsitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen, ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.</p> <p><u>In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:</u> Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht: <u>Begründung</u> Ziffer 1.3 Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Belange des Umweltschutzes bei der weiteren Planung ausreichend berücksichtigt werden und eine Konfliktbewältigung im BP-Verfahren sichergestellt werden kann. Der Umweltbericht ist zur Offenlage vorzulegen.</p> <p>Ziffer 1.6.4 Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist sicherzustellen, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der weiteren Planung ausreichend berücksichtigt werden, die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verursacht und eine artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung im BP-Verfahren sichergestellt werden kann. Die artenschutzrechtliche Untersuchung ist zur Offenlage vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange des Umweltschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB dem Entwurf des Bebauungsplanes beigelegt.</p> <p>Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde für den Bebauungsplan durchgeführt. Es sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.</p>
9	<p>Landratsamt Ortenaukreis Vermessung und Flurneuordnung</p> <p><u>untere Vermessungsbehörde:</u> Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Herrenmatt“ bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p><u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes der Flurneuordnung Seelbach. Es sind keine Maßnahmen der Flurneuordnung betroffen. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Landwirtschaft</p> <p><u>Flächeninanspruchnahme</u> Wir haben zum Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes „Herrenmatt, 3. Änderung und 1. Erweiterung“ in der gebündelten Stellungnahme des Landratsamtes vom 28.11.2025 Stellung bezogen. Die eingebrachten Belange zum Gesamtverfahren behalten wir bei. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Neuausweisung gewerblicher Baufläche statt bisheriger landwirtschaftlicher Fläche auf Flst. Nr. 951/8 vor. Durch diese Änderung gehen der Landwirtschaft ca. 0,41 ha Fläche verloren, welche als Grünland bewirtschaftet wird. Bei der Fläche handelt es sich laut Digitaler Flurbilanz 2022/23 um eine Fläche der Vorbehaltsflur I. Durch die Änderung wird einem Vieh haltenden Landwirt ein Bewirtschaftungsschlag von ca. 1,12 ha auf ca. 0,7 ha langfristig reduziert. Es besteht kein Bedarf mehr auf Umsetzung der Ortsumfahrung. Diese Fläche wird in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Laut Digitaler Flurbilanz 2022/23 handelt es sich um Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur I. Diese Flächen werden so langfristig der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet. Wir begrüßen diese Änderung. Von besonderer Bedeutung ist die Umwandlung aus agrarstruktureller Sicht, da der Verlauf der geplanten Ortsumfahrung über die landwirtschaftlich wertigsten Flächen der Vorbehaltsflur läuft und größere Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten hat.</p> <p><u>Umweltprüfung</u></p>	<p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist für die vorgesehene Betriebserweiterung erforderlich. Hierdurch werden Arbeitsplätze vor Ort gesichert. Die Hinweise zur Herausnahme der Ortsumfahrung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. b) insbesondere zu berücksichtigen. Außerdem schreibt § 1a Abs. 2 BauGB den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden vor. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt und einer anderen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Untersuchungsmethode und des Untersuchungsumfanges ergibt sich daher für das Schutzgut Boden Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Aspekt eines Verlustes wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsfläche zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe muss mit in die Untersuchung und Bewertung einfließen.- Sollte zur Kompensation der Vorhaben bzw. der Eingriffe die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, weisen wir darauf hin, dass durch sinnvolle Lenkung des Ausgleichs eine weitere Inanspruchnahme oder ein weiterer Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen dringend zu vermeiden ist. Hierunter fallen sowohl eine Extensivierung von Flächen als auch Umwandlungen in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung.- Für die Landwirtschaft verträgliche Kompensationsmaßnahmen sind Waldaufwertungen durch Umwandlung, Kalkungen im Wald oder flächensparende Gewässerrenaturierungen. Darüber hinaus sind Ausgleichsmaßnahmen in den zahlreichen im Ortenaukreis ausgewiesenen Naturschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Gebieten zu befürworten. <p>Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken zum aktuellen Planungsstand.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Über die Ausgleichsmaßnahmen wird auf Ebene des Bebauungsplanes entschieden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Waldwirtschaft</p> <p>Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Für diese Änderung ist keine weitere Verfahrensbeteiligung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Landratsamt Ortenaukreis Straßenverkehrsamt</p> <p>Bedenken und Anregungen in verkehrsrechtlicher Hinsicht werden nicht geltend gemacht. Die Litschentalstraße (Gemeindestraße) ist von der Änderung im Bereich „Herrenmatt“ nicht betroffen. Es gelten weiterhin die gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung etc.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Landratsamt Ortenaukreis Straßenbauamt</p> <p>Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht</p> <p>Zum Planungsvorhaben ergeben sich zum jetzigen Stand keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Umweltschutz</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Herrenmatt“ entsprechend berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
16	<p>Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 übersandten Flächennutzungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung:</p> <p>A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen</p> <p><u>I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u> Sachstand und fachtechnische Beurteilung Wie den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, ist eine Erweiterung der Fa. Braun Präzisionsdrehteile GmbH Co.KG direkt angrenzend nach Südwesten vorgesehen. Aussagen über die geplante Entwässerung der beabsichtigten Gewerbegebietserweiterung sind den Antragsunterlagen verfahrensbedingt nicht zu entnehmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für diesen Geltungsbe- reich bereits eine Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im Oktober 2025 erfolgt ist. Mit Verweis auf unsere Stellungnahme hierzu vom 28. November 2025 und unseren Ausführungen zu Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung gehen wir davon aus, dass diese im Zuge des weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt werden (u.a. bzgl. der erforderlichen Regenwasserbehandlung).</p> <p><u>II. Altlasten</u> Sachstand Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Seelbach-Schuttertal befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte und Altablagerungen.</p> <p>Im Gesamtgebiet des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim sind dem Landratsamt Ortenaukreis Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten, Schadensfälle auf Industrie- und Gewerbebeständen sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt. Diese sind in der Datenbank „Bodenschutz – und Altlastenkataster (BAK)“ beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – dokumentiert.</p> <p>Durch Anlagen- und Betriebsstilllegungen oder Umnutzungen entstehen immer wieder neue Altlastverdachtsflächen, die zu einer kontinuierlichen Fortschreibung der Altlastenbearbeitung führen. Der jeweils aktuelle Stand der Altlastenbearbeitung im Planungsgebiet ist beim Landratsamt Ortenaukreis erfragbar</p> <p>Fachtechnische Beurteilung Nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sollen für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Sofern eine bauliche Nutzung auf einer der in der Datenbank FIS-BAK des Landratsamtes Ortenaukreis dokumentierten Fläche vorgesehen ist, ist diese Fläche entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>Wenn eine Kennzeichnung im zeichnerischen Teil, z. B. aufgrund des Maßstabes, nur für große Flächen möglich ist, sollte in den Planungsunterlagen bzgl. der Vollständigkeit auf den schriftlichen Teil des Flächennutzungsplanes verwiesen werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise Wir empfehlen den o. g. Sachstand in einem Kapitel „Altlasten / altlastverdächtige Flächen“ abzuändern bzw. aufzunehmen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Die Abwasserentsorgung wird auf Ebene des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>III. Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, "Grundwasserschutz", "Wasserversorgung" und "Bodenschutz" sind unsererseits keine Ergänzungen / Anmerkungen erforderlich.</p> <p>B) Äußerung zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.</p> <p>Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt.</p> <p>Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren.</p> <p><u>I. Grundwasser</u> Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Grundwasser“ sollten v. a. folgende Aspekte betrachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Übersättigung, Erosion, Verdichtung) <input type="checkbox"/> Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate <input type="checkbox"/> Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs <input type="checkbox"/> Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten <input type="checkbox"/> Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung) <input type="checkbox"/> Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten <input type="checkbox"/> Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers <p>II. Der beabsichtigte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist hinsichtlich der Schutzgüter „Oberflächengewässer und „Boden/Altlasten“ aus unserer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Hinweis</u> Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz –. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.</p>	<p>In der Begründung wird aufgenommen, dass nach sich derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte und Altablagerungen im Planbereich befinden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Landratsamt Ortenaukreis Gesundheitsamt</p> <p>Bei Einhaltung der TA Lärm haben wir keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	<p>Landratsamt Ortenaukreis Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</p> <p>Zur vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Herrenmatt“ in Seelbach nehmen wir aus abfallwirtschaftlicher und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>abfuhrtechnischer Sicht wie folgt Stellung: Aus unserer Sicht ergeben sich zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Einwendungen.</p> <p>Wir bitten Sie jedoch uns bei der Planung und Erstellung konkreter Bebauungspläne, die sich auf der Grundlage dieses Flächennutzungsplans entwickeln, zu beteiligen, um die „abfallabfuhrtechnischen“ Belange – in Abstimmung mit dem Abfuhrunternehmen – prüfen und beurteilen zu können. Bei der Planung müssen bezüglich der Aufnahme und Abfuhr von Abfällen die sicherheitstechnischen Bedingungen für das Befahren von Straßen mit Abfallsammelfahrzeugen und die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen berücksichtigt werden. Des Weiteren sind bei der Planung der Erschließungsstraßen die Grundlagen der von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“ zu beachten.</p> <p>Die Art und Weise der verkehrstechnischen Erschließung von Baugebieten kann Einfluss auf die Befahrbarkeit mit Abfallsammelfahrzeugen und damit auch Auswirkungen auf den Abholservice haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Verband Region Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg Schreiben vom 17.12.2025</p> <p>Die FNP-Änderung umfasst einen Geltungsbereich von ca. 1,1 ha und stellt im Wesentlichen eine Gewerbefläche (ca. 0,4 ha) für die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbebetriebs dar sowie die Änderung der Verkehrsfläche für die Ortsumfahrung zu landwirtschaftlicher Fläche (ca. 0,5 ha), Sonderbaufläche Campingplatz (ca. 0,1 ha) und Grünfläche (ca. 0,1 ha). Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Herrenmatt befindet sich im Parallelverfahren.</p> <p>Die Gemeinde Seelbach ist nach Plansatz PS 2.4.2.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe festgelegt. Hauptsächlicher Anlass der vorliegenden FNP-Änderung ist die konkrete Erweiterungsabsicht eines am Planstandort bereits ansässigen Unternehmens. In der Begründung zur FNP-Änderung wird die Erweiterungsabsicht der Fa. Braun detailliert dargestellt. Die geplante weitere Werkhalle, das Verwaltungs- und Mitarbeitergebäude, die Betriebsleiterwohnung sowie die erforderlichen Stellplätze sind aus der Begründung ersichtlich.</p> <p>Aufgrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit sowie im Sinne der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB sollte mit der nutzbaren Gewerbefläche nachhaltig und sparsam umgegangen werden. Nur über eine komprimierte Flächennutzung mit entsprechenden Baudichten kann dem landesweit großen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung auch in Gewerbegebieten anzustreben.</p> <p>Die Gemeinde Seelbach hat Zugang zum Online-Portal Raum+ der von uns beauftragten Siedlungsflächenpotenzialermittlung (https://raum-plus.online/de/rvso/plattform). Um die dort ermittelten Daten aktuell zu halten, sollten die Flächen nach Wirksamkeit der FNP-Änderung angepasst werden. Baulücken und Innenentwicklungspotenziale sind jedoch erst dann zu löschen, wenn mit den Bauarbeiten begonnen wurde.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen, Hinweise und Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
20	<p>Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
21	<p>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. Merzhauser Str. 111, 79100 Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
22	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Freiburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
23	<p>IHK Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlinstr. 11 – 13, 79098 Freiburg Schreiben vom 12.01.2026</p> <p>Anlass der FNP-Änderung ist die vorgesehene Betriebserweiterung der Firma Braun Präzisionsdrehteile in Seelbach nach Südwesten. Der zugehörige Bebauungsplan befindet sich im Parallelverfahren. Die FNP-Änderung umfasst in Summe eine Fläche von ca. 1,1 ha, wovon die neue gewerbliche Fläche ca. 0,4 ha beträgt. Gleichzeitig wird die bislang dargestellte Ortsumfahrung (Verkehrsfläche), für die wohl kein Bedarf mehr besteht zum größten Teil in landwirtschaftliche Fläche geändert sowie zu einem kleinen Teil der Sonderbaufläche Campingplatz zugeschlagen, um hier untergeordnete Nutzungsmöglichkeiten für diesen zu schaffen.</p> <p><i>Anregungen/ Anmerkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir verweisen auf unsere Stellungnahme von 6.11.25 zur frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren, in der die Frage gestellt wurde, ob der Betrieb alternativ nicht „gegenüber“ (nach Osten) erweitern könnte. - Auch im Vorgriff auf die Offenlage des BPlanes - wird angeregt, die Betriebsleiterwohnung flächensparend in das Verwaltungsgebäude zu integrieren. Dies würde u.E. auch wirksam verhindern, dass sich hier „normales Wohnen“ mit dann sich eventuell ergebenden Nutzungskonflikten entwickeln könnte. Weiter wird angeregt, für die Stellplätze ein Tiefgeschoss unterhalb der Werkshalle in Betracht zu ziehen. - Es wird angeregt, bezüglich des dargelegten Wegfalls des Bedarfs zur Ortsumfahrung die „geänderten Rahmenbedingungen“ näher zu erläutern. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine betriebliche Entwicklung auf die dem Betrieb gegenüberliegende Gewerbefläche ist nicht umsetzbar, da diese Fläche in fremdem Eigentum steht und nicht erwerbbar ist. Darüber hinaus wäre der Betrieb durch die Litschentalstraße räumlich getrennt, so dass Betriebsabläufe gestört und Störungen auf einer öffentlichen Verkehrsfläche erhöht werden.</p> <p>Die Anordnung der für den Betrieb erforderlichen Stellplätze wird auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. Bauvorhabens geprüft. Das dem Bebauungsplan- und Flächennutzungsplan-Verfahren zugrunde liegende Bauungskonzept dient zunächst nur der Darstellung, wie die künftige bauliche Weiterentwicklung aussehen kann. Danach sollten der benötigte Gesamtflächenbereich und die Nutzungen konkretisiert werden. Wichtig war dem Vorhabenträger, dass die ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnung nicht ausgeschlossen wird, über eine mögliche Anordnung wird auf Ebene des Bauvorhabens entschieden.</p> <p>Wird angepasst.</p>
24	<p>terraneits bw GmbH Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
25	<p>Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Schreiben vom 08.01.2026</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	<p>Breitband Ortenau GmbH & Co. KG, Offenburg</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
27	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstr. 25, 77652 Offenburg Schreiben vom 16.12.2025</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich angrenzend Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
29	<p>Netze BW GmbH Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
30	<p>Unsere Grüne Glasfaser, Ismaning</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
31	<p>badenovaNetze GmbH Tullastr. 61, 79108 Freiburg Schreiben vom 07.01.2026</p> <p>Einwendung: keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	<p>Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG Lotzbeckstr. 45, 77933 Lahr Schreiben vom 20.01.2026</p> <p>Nach Punkt 1.2 der Begründung soll die ausgewiesene Fläche ausschließlich der Erweiterung des angrenzenden Gewerbebetriebes dienen. Der betreffende Betrieb wird über eine kundeneigene Transformatorstation mit elektrischer Energie versorgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	<p>Wir gehen davon aus, dass auch die geplante Betriebserweiterung über diesen bestehenden Netzverknüpfungspunkt versorgt werden soll.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
33	<p>Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH Neulandstr. 9, 77855 Achern</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
34	<p>Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Schreiben vom 15.12.2025</p> <p>Seitens des Polizeipräsidiums Offenburg bestehen zu dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
35	<p>Nationalpark Schwarzwald Schwarzwaldhochstr. 2, 77889 Seebach</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
36	<p>AZV Raumschaft Lahr</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
37	<p>Stadt Ettenheim – Bauamt Rohanstr. 16, 77955 Ettenheim Schreiben vom 11.12.2025</p> <p>Wir danken Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass seitens der VG Ettenheim keine Bedenken hinsichtlich der Planungen bestehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
38	<p>Stadt Lahr</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
39	<p>Gemeinde Ringsheim</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
40	<p>Gemeinde Schuttertal</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	
41	<p>Gemeinde Steinach – Hauptamt Kirchstr. 4, 77790 Steinach Schreiben vom 09.01.2026</p> <p>Es bestehen seitens der Gemeinde Steinach keine Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
42	<p>Gemeinde Biberach Hauptstr. 27, 77781 Biberach Schreiben vom 23.12.2025</p> <p>Belange der Gemeinde Biberach sind nicht betroffen. Wir nehmen den Vorentwurf daher zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
43	<p>Gemeinde Biederbach</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
44	Gemeinde Kippenheim Keine Stellungnahme.	
45	Stadt Mahlberg Rathausplatz 7, 77972 Mahlberg Schreiben vom 13.01.2026 Die Stadt Mahlberg nimmt zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Herrenmatt“ (Vorentwurf) in Seelbach dahingehend Stellung, dass gegen die Planung derzeit keine Einwände bestehen. Eine weitere Beteiligung im Verfahren wird jedoch gewünscht.	Wird zur Kenntnis genommen.
46	Gemeinde Friesenheim - Bauamt Friesenheimer Hauptstr. 71/73, 77948 Friesenheim Schreiben vom 02.01.2026 Durch die geplante FNP-Änderung im Bereich „Herrenmatt“ der VG Seelbach-Schuttertal werden die Interessen der Gemeinde Friesenheim nicht tangiert. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
47	Gemeinde Freiamt Personal, Organisation, Kinder und Jugend Schreiben vom 15.12.2025 Die Gemeinde Freiamt gibt keine Stellungnahme ab. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
48	Stadt Herbolzheim Keine Stellungnahme.	
49	Stadt Kenzingen Keine Stellungnahme.	
50	Gemeinde Hofstetten Keine Stellungnahme.	
51	Gemeinde Kappel-Grafenhausen Keine Stellungnahme.	